

Der Gesetzesentwurf über die Verlängerung der Arbeitszeit in Holland

Der Arbeitsminister Aalberse hat soeben einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der eine Abänderung des Arbeitsgesetzes vom Jahre 1919 bezweckt. Bereits seit längerer Zeit zog die Regierung eine Verlängerung der Arbeitszeit in Erwägung.

In den Kreisen der Arbeitgeber leitete man eine Offensive gegen die 45-Stundenwoche ein. Die Arbeitgeber hatten dem Arbeitsminister an zehn Adressen vorgelegt, in welchen unter Hinweis auf die bestehende Wirtschaftskrise auf eine Verlängerung der Arbeitszeit gedrungen wurde. Selbst gelegentlich der Veröffentlichung des Berichtes der Regierungskommission, die in Deutschland eine Erhebung über die Anpassung an das Achtstundengesetz einleitete wandten sich die Vorstände von sechs Arbeitgeber-Vereinigungen an den Arbeitsminister, da ihnen die veröffentlichten Berichte Gelegenheit boten, auf die die industrielle Tätigkeit erschwerenden Bestimmungen des holländischen Gesetzes hinzuweisen. Das deutsche Gesetz lasse im Gegensatz zum holländischen die Möglichkeit offen, die Produktion zu erhöhen, da die Durchführungsbestimmungen so gehalten sind, dass sie den Produktionsschwierigkeiten der deutschen Industrie Rechnung tragen.

Kürzlich wandte sich der Bund der Niederländischen Fabrikantenvereinigung in einer ausführlichen Adresse mit dem formellen Vorschlag an den Arbeitsminister, die Arbeitszeit, wenn nötig, auf 10 Stunden pro Tag und 56 Stunden pro Woche zu erhöhen.

Die für das Arbeitsgesetz vorgeschlagenen Aenderungen können wie folgt zusammengefasst werden:

1. An Stelle des Achtsturentages und der 45-Stundenwoche in Fabriken, Werkstätten und Bureaus (mit Arbeitsverbot an Samstagen nach 1 Uhr), soll der 8½-Sturentag und die 48-Stundenwoche unter Beibehaltung des freien Samstagnachmittags eingeführt werden. Auf diese Weise käme ein durchschnittlicher 8-Sturentag zur, Anwendung.
2. Der Minister kann auf Grund eines gemeinsamen Gesuches der Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder resp. Vertreter auch ohne dass Gründe für die Erlaubnis von Ueberstundenarbeit vorhanden sind, eine Verlängerung den Arbeitszeit auf 2'500 Stunden per Jahr erlauben, die ungefähr der im offiziellen Bericht vermeldeten, durchschnittlichen 48-Stundenwoche gleichkommt.
3. Der Instanzenweg, der eingeschlagen werden muss, um die Erlaubnis für Ueberstunden zu erhalten, soll vereinfacht werden. Die Erlaubnis soll durch eine einfache für die Unternehmungen einer bestimmten Industriegruppe geltende ministerielle Verordnung erteilt werden können, oder durch Distriktschefs, kraft einer allgemeinen Vollmacht des mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Ministers. Auch für Ueberstundenerlaubnis, die nicht unter diese Bestimmungen fällt, wird das Verfahren vereinfacht. Die Verlängerung der Erlaubnis für Ueberstunden wird den Beamten überlassen.
4. In Fabriken mit fortlaufendem Betrieb kann vorläufig die Arbeit bis zum 24. Oktober 1924 ohne Sonntagsunterbrechung in drei Schichten, mit einer durchschnittlichen 56-Stundenwoche gestattet werden.
5. In Grossbäckereien kann um 3 Uhr morgens mit den Vorarbeiten begonnen werden (früher vier Uhr) und zwar in Hinsicht auf die Konkurrenz der Kleinbetriebe.
6. Es werden für verschiedene Arbeitskategorien Arbeitszeitverlängerungen vorgesehen, so für Bewachungspersonal, Nachtarbeiter, Arbeiter von Bäckereien auf dem Lande, das Café- und Hotelpersonal, sowie für Arbeiter in Lokomotiven-Depots und' kleineren Werkstätten.

Bezüglich des Baugewerbes hat der Minister den Obersten Arbeitsrat mit der Abfassung eines königlichen Dekrets beauftragt, wobei die Möglichkeit offengelassen werden soll, dass in dieser Industrie während der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober 10 Stunden per Tag und 55 Stunden pro Woche gearbeitet werden kann. Die Bauarbeiter haben bereits zu erkennen gegeben, dass sie sich gegen diese Vorschläge mit aller Kraft zur Wehr setzen würden.

Der beim Internationalen Gewerkschaftsbund angeschlossene Niederländische. Gewerkschaftsbund hat auf seinem ausserordentlichen Kongress am 19. März 1922 beschlossen, seinen Vorstand zu beauftragen, alle wünschenswerten und notwendigen Massnahmen zu treffen, die geeignet sind, der Reaktion entgegenzuwirken.

I.G.B.

Der Gemeinde- und Staatsarbeiter, 19.5.1922.

Gemeinde- und Staatsarbeiter, Der > Holland. Arbeitszeit. Gemeindearbeiter, 1922-05-19